FNP-Änderung Flurstück 3583, Hügelheim

artenschutzrechtliche Beurteilung

Fledermäuse

im Auftrag der

Freiraum- und **L**andschafts**A**rchitektur

Dipl. - Ing. (FH) Ralf Wermuth

Fr In a T

Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH

30.09.2024

Auftraggeber:

Freiraum- und **L**andschafts**A**rchitektur
Dipl. - Ing. (FH) Ralf Wermuth
Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Auftragnehmer:

Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH
Dunantstraße 9
79110 Freiburg
Tel.: 0761/20899960
Fax: 0761/20899966
www.frinat.de

Projektleitung:

Dr. Claude Steck (Dipl. Biologe)

Bearbeitung:

Johannes Gfrörer (M.Sc. Biologie)
Bruntje Lüdtke (Dipl. Biologin)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Rechtlicher Hintergrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 4
3 Untersuchungsgebiet und Methoden 5
3.1 Untersuchungsgebiet 5
3.2 Flugstraßen-Beobachtung 6
4 Ergebnisse 7
5 Wirkprozesse 8
5.1 Baubedingte Wirkprozesse 8
5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 8
5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 8
6 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Überblick 8
6.1 Allgemeine Erläuterungen 8
6.2 Störungsverbot 9
7 Gutachterliches Fazit 9
Literaturverzeichnis 10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Norden von Hügelheim soll angrenzend an das Firmengelände der Schott GmbH eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfolgen, um eine künftige Bebauung der derzeitigen Ackerfläche zu ermöglichen. Bei dem zu betrachtenden Bereich handelt es sich um das Flurstück 3583. Östlich und südlich wird das von der FNP-Änderung betroffene Flurstück von einer kleinen Streuobstwiese und einer Baumreihe gesäumt. Diese Strukturen könnten Fledermäusen als Leitstruktur zwischen ihren Jagdhabitaten und Quartieren dienen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sollte daher geklärt werden, ob es durch das Vorhaben ggf. zu einer Beeinträchtigung der nach dem bundesdeutschen und europäischen Artenschutzrecht streng geschützten Fledermäusen sowie ihrer Lebensstätten (entsprechend § 44 Abs.1 Sätze 1 bis 3 BNatSchG) kommen kann. Hierzu wurden artspezifische Erfassungen bezüglich der Fledermäuse im Bereich der von der FNP-Änderung betroffenen Fläche durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen sowie die darauf aufbauende Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Beurteilung werden mit diesem Gutachten vorgelegt. Es werden außerdem Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die dazu dienen, die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

2 Rechtlicher Hintergrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird zunächst geprüft, welche zulassungskritischen Arten im Projektgebiet oder dessen Wirkraum vorkommen könnten. In einem weiteren Schritt wird beurteilt, ob diese Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Sind Vorkommen dieser Arten auf Grund fehlender Lebensräume auszuschließen, können auch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Kann eine solche Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, ist für die betreffenden Arten im Vorfeld der Projektrealisierung eine Artenschutzprüfung mit Art-Erfassungen durchzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 ‚Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope' und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)

die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)

die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn die Planung dazu führt, dass Verbotstatbestände eintreten, ist sie grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen nicht verschlechtert.

Gegebenenfalls sind zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes spezielle kompensatorische Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) festzulegen, die im Einzelfall auch durch ein Monitoring zu begleiten sind.

3 Untersuchungsgebiet und Methoden

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Flurstück 3583 in Hügelheim befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde und schließt an das Gelände der Firma Schott an. Gekennzeichnet ist das Flurstück durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die sich auch nördlich und westlich der Fläche anschließt. Im Osten befindet sich eine kleine Obstwiese, im Süden wird das Flurstück zur Hälfte von einer Baumreihe begrenzt. Sowohl diese als auch die Obstwiese wurden im Zuge einer früheren Bebauung des Firmenareals Schott als Ausgleichsmaßnahme angelegt. In Abb. 1 ist die Lage und Ausprägung des Flurstücks dargestellt.

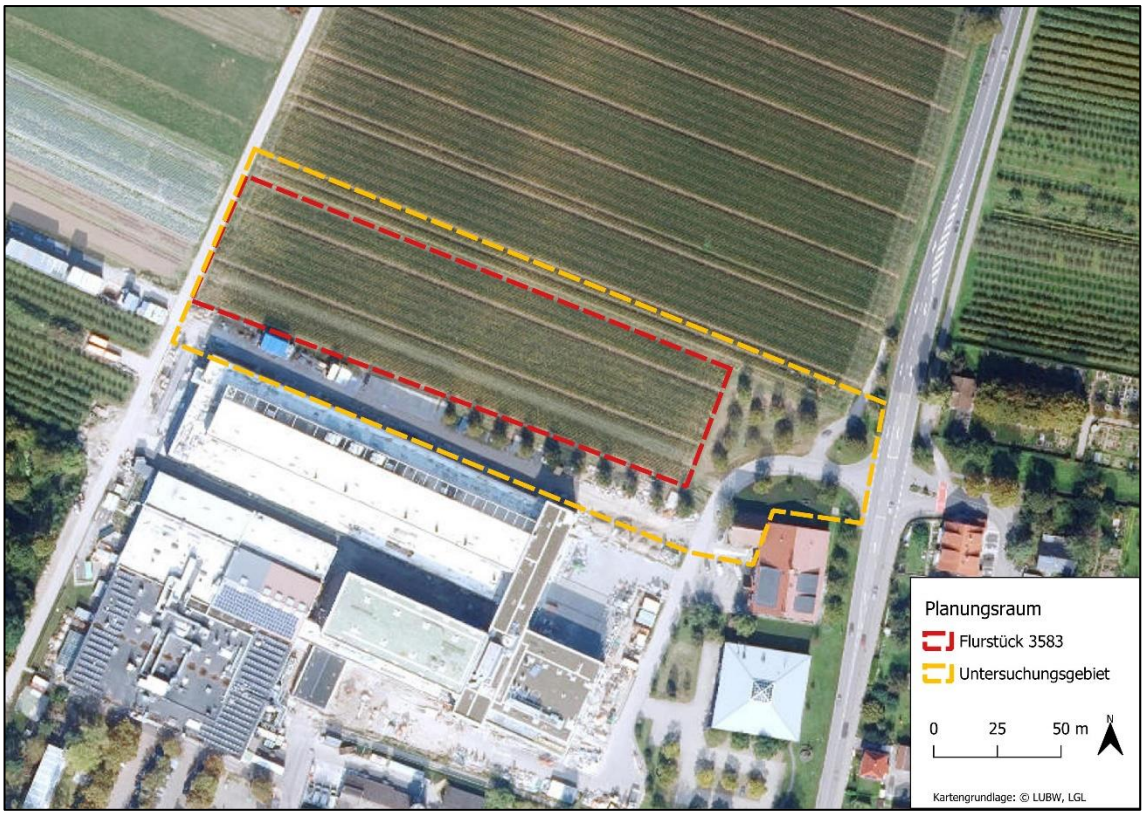

Abb. 1: Lage und Ausdehnung des von der FNP-Änderung betroffenen Flurstücks 3583 sowie das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse.

3.2 Flugstraßen-Beobachtung

Fledermaus-Flugstraßen sind Flugwege, die regelmäßig von mehreren Individuen zum Erreichen von Teillebensräume beflogen werden. Solche Flugstraßen sind vor allem im Umfeld von Quartieren festzustellen, da viele Fledermausarten beim abendlichen Ausflug aus dem Quartier zunächst traditionellen Flugwegen in ihre Jagdgebiete folgen. Insbesondere Arten der Gruppe *Myotis* gelten als stark strukturgebunden fliegende und lichtsensible Fledermausart und sind daher im besonderen Maße auf dunkle Leitstrukturen zwischen Quartieren und Jagdgebieten angewiesen (Brinkmann et al. 2012).

Um eine mögliche Betroffenheit von Fledermaus-Flugstraßen durch das Vorhaben beurteilen zu können, wurden die relevanten Strukturen mittels kombinierter Sicht- und Detektorerfassungen an drei Terminen im Juni und Juli ab Sonnenuntergang kontrolliert (Tab. 1). Alle relevanten Beobachtungen wurden dokumentiert (Zeit, Ort, Verhalten). Eingesetzt wurde ein Batlogger M (Firma elekon AG, Schweiz). Bei zunehmender Dunkelheit wurde ein Nachtsichtgerät (Night Tronic NT 910, IEA Mil-Optics GmbH, Nagold/Eisberg) genutzt. Die Identifizierung der Arten wurde soweit möglich direkt vor Ort vorgenommen. Zur näheren Artbestimmung wurden jedoch auch einige Fledermausrufe aufgezeichnet und im Anschluss durch eine computergestützte Analyse der Rufparameter mittels der Software „BatExplorer“ (Version 2.1.5.0, Firma elekon AG, Schweiz) verifiziert.

Tab. 1: Termine der Sichtbeobachtungen mit den jeweiligen Erfassungsbedingungen.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
05.06.2024	21:10 – 23:20	21°C	Trocken, klar, schwacher Wind
13.06.2024	21:15 – 22:45	18°C	Trocken, leicht bewölkt, windstill
11.07.2024	21:15 – 22:45	25°C	Trocken, leicht bewölkt, windstill

4 Ergebnisse

Die Sichtbeobachtungen in der Obstwiese sowie entlang der Baumreihe ergaben keine Hinweise auf traditionell genutzte Flugrouten von Fledermäusen mit Bezug zum Flurstück 3583. Vielmehr jagten jeweils ein bis maximal zwei Fledermäuse an den genannten Strukturen (vgl. Abb. 2). Bei den beobachteten Individuen handelte es sich vor allem um Arten aus der Artengruppe Rauhautfledermaus/Weißrandfledermaus. Beide Arten lassen sich anhand ihrer Ortungsrufe nicht zweifelsfrei voneinander unterscheiden, weshalb sie zu der Artengruppe zusammengefasst werden. Weiterhin wurde zweimal die Artengruppe Nyctaloid festgestellt. Auch die Individuen dieser Artengruppe, die sich lokal aus den akustisch nicht mit Sicherheit zu trennenden Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus zusammensetzt, nutzten das UG zur Jagd.

Da 2024 keine Fledermaus-Flugstraße entlang der linearen Strukturen im UG nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass sich weder eine Wochenstube in der direkten Umgebung zum Flurstück 3583 befand, noch dass es sich bei der Baumreihe und der Obstwiese um eine Leitstruktur von essenzieller Bedeutung für entfernt angesiedelte Wochenstuben handelt.

Abb. 2: Akustische Nachweise während der Flugstraßen-Beobachtungen

5 Wirkprozesse

In den folgenden Unterkapiteln werden die jeweiligen Wirkprozesse der einzelnen Phasen der Projekt-Realisierung als Grundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Kapitel 6) diskutiert. Nach dem strengen Artenschutzrecht werden hier nur die Arten des FFH-Anhang IV berücksichtigt.

Es wird unterschieden zwischen

- baubedingten Auswirkungen, die nur zur Bauzeit auftreten,
- anlagebedingten Auswirkungen, die durch die Einrichtung der Baufläche entstehen und
- betriebsbedingten Auswirkungen (v.a. bei Gewerbeflächen und Straßen relevant).

Im hier vorliegenden Fall handelt es sich bei den baubedingten Wirkprozessen um nur temporäre Auswirkungen, während die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkprozesse dauerhafte Auswirkungen umfassen.

Im Folgenden Kapitel 6 werden die Auswirkungen der Wirkprozesse artspezifisch und hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG konkret beurteilt.

5.1 Baubedingte Wirkprozesse

Negative Auswirkungen durch folgende baubedingte Wirkprozesse sind theoretisch denkbar:

- Störung der Fledermäuse in den zum Flurstück 3583 benachbarten Gehölzstrukturen durch Baulärm und Lichtimmissionen

5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Es sind keine anlagebedingten Wirkungen zu erwarten, die sich negativ auf die hier untersuchten Fledermäuse auswirken könnten.

5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Negative Auswirkungen durch folgende betriebsbedingte Wirkprozesse sind theoretisch denkbar:

- Störung der Fledermäuse in den zum Flurstück 3583 benachbarten Gehölzstrukturen durch Lichtimmissionen

6 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Überblick

6.1 Allgemeine Erläuterungen

Im vorhergehenden Kapitel wurden verschiedene relevante Wirkprozesse identifiziert. Diese Wirkprozesse könnten grundsätzlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des FFH-Anhangs IV auslösen. Für jede potenziell durch das Vorhaben bzw. durch Wirkprozesse betroffene Art oder Artgruppe wird im Folgenden auf Basis der bestehenden Datengrundlage beurteilt, ob tatsächlich Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6.2 Störungsverbot

Sowohl während der Bauphase als auch während dem Betrieb des zukünftig erweiterten Firmengeländes können Lichtwirkungen die im und um den Eingriffsbereich vorkommenden Fledermäuse stören. Allerdings wurden die an das Flurstück 3583 angrenzenden Gehölzstrukturen (Obstwiese, Baumreihe) im Jahr 2024 nicht von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt. Es wurde lediglich eine mäßige Jagdaktivität innerhalb des UG durch Individuen der Artengruppen Nyctaloid und Rauhaut-/Weißrandfledermaus festgestellt. Eine erhebliche Störung der Fledermäuse wäre dann möglich, wenn Störungen auf nahegelegene Fortpflanzungsstätten einwirken würden oder wenn Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen gestört würden. Da dem Flurstück 3583 selbst sowie seiner direkten Umgebung aufgrund der Erfassungsergebnisse, der geringen Größe und der Vorbelastung durch das benachbarte Gelände der Firma Schott keine essenzielle Bedeutung als Leitstruktur oder Jagdhabitat zukommt, kann eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand der Störung gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt im Falle der Fledermäuse nicht ein.

7 Gutachterliches Fazit

Im Zuge der FNP-Änderung und einer zukünftigen baulichen Entwicklung des Flurstücks 3583 im Norden von Hügelheim werden bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Literaturverzeichnis

Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C. & Schorcht, W. (2012). Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: 116.